



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundener Gesellschaften für Warenlieferungen

(Stand: Juli 2018)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Warenbestellungen der Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundenen Gesellschaften (im Folgenden "Prangl"), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzen die in der jeweiligen Bestellung spezifizierten Konditionen. Bei Widerspruch gehen die Bedingungen der jeweiligen Bestellung diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
2. Die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann auch im Internet unter www.prangl.at abgerufen werden.
3. In jedem Fall bedeutet die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer die Anerkennung dieser vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen".
4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie Prangl vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen.
5. Diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" gelten auch für zukünftige Lieferungen des Auftragnehmers und zwar selbst dann, wenn bei deren Bestellung nicht nochmals besonders darauf Bezug genommen wird.

II. Auftragserteilung

1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie auf dem Bestellformular von Prangl erfolgen und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Wird Prangl die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers erst nach mehr als 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung zugestellt, steht es Prangl frei, sich dennoch an die Bestellung gebunden zu fühlen und demnach einen Vertrag zustande kommen zu lassen oder nicht.
2. Bestellung, Auftragsbestätigung und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

III. Preis

1. Die vereinbarten Preise sind im Zweifel Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen, die in der Bestellung nicht vorgesehen waren, werden nur honoriert, wenn der Auftragnehmer Prangl für diese zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen ein entsprechendes schriftliches Ergänzungs- bzw. Zusatzangebot legt und Prangl dieses vor Inangriffnahme schriftlich genehmigt. Überschreitungen des ursprünglichen Auftragswertes werden andernfalls nicht anerkannt.

IV. Lieferung

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung in Ausführung, Umfang und Einteilung den versprochenen Qualitäten und Eigenschaften, insbesondere eventuell freigegebenen Mustern oder Vorgaben, entspricht und termingerecht ausgeführt wird.
2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers, frei Haus, einschließlich Verpackung.
3. Der Auftragnehmer hat die Warenanlieferung zeitgerecht vorab mit der in der Bestellung angegebenen Ansprechperson bei Prangl abzustimmen.
4. Der Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung ist der vereinbarte Bestimmungs- bzw. Leistungsort.
5. Erkennt der Auftragnehmer, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung bzw. Fertigstellung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies Prangl unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Dessen ungeachtet, ist Prangl im Verzugsfall jedenfalls berechtigt, eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 1 % der Gesamtauftragssumme pro begonnener Woche, höchstens jedoch 10 % der Gesamtauftragssumme zu verlangen, wobei darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche und das Recht zum Vertragsrücktritt unberührt bleiben.

V. Versandvorschriften

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen verpackt, frei auf Gefahr des Auftragnehmers zum Bestimmungsort. Teillieferungen müssen vertraglich festgelegt sein.
2. Sämtliche Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Alle Verpackungsmaterialien müssen gemäß den einschlägigen österreichischen oder sonst anwendbaren Rechtsvorschriften vom Auftragnehmer entsorgt/entpflichtet werden.

VI. Mängel der Lieferung(en)

1. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzregeln. Haftungsbeschränkungen jeglicher Art werden von Prangl nicht anerkannt.
2. Die sich aus den §§ 377 ff UGB für Prangl ergebenden Untersuchungs- bzw. Rügepflichten werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Prangl steht es frei, bei Auftreten eines Mangels anstelle des Austausches bzw. der Verbesserung des gelieferten Gerätes sofort Preisminderung, Wandlung bzw. Schadenersatz gemäß § 933a Abs. 2 ABGB zu verlangen.
4. Der Auftragnehmer steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Eingangs der Lieferung bei Prangl, keine Mängel am Liefergegenstand auftreten (Garantie).
5. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt frachtfrei für Prangl und auf Gefahr des Auftragnehmers.
6. Die Kosten, die Prangl durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel erst nach Ingebrauchnahme festgestellt wird.
7. Bei Gerätedefekten – von wem oder wodurch immer verursacht – innerhalb der Gewährleistungsfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden die entsprechende(n) Gegenmaßnahme(n) zu setzen bzw. in weniger dringenden Fällen zumindest Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

VII. Verpflichtungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prangl vor Geräteeinlieferung einen kompetenten Ansprechpartner bekannt zu geben, der für rasche Problemlösungen und Auskunftserteilung auch im Vorfeld der Lieferung kontaktiert werden kann.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Anlieferung des Gerätes eine Ersatzteilliste mitzuliefern, aus der Produktname, Bezeichnung und Hersteller zu entnehmen sind.
3. Beim Geräteneukauf ist automatisch und kostenlos ein Verschleißteilkpaket mitzuliefern, das auf einen einjährigen Vollbetrieb auszulegen ist.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, technische Änderungen im Vergleich zu vorangegangenen Geräteserien aus dem Geräteprogramm von Prangl automatisch und laufend mitzuteilen und entsprechende Service- und Wartungsmaßnahmen vorzuschlagen bzw./und kostenlos technische Schulungen der betroffenen Mitarbeiter von Prangl vorzunehmen.
5. Im Preis für die Geräteeinlieferung ist auch eine Geräteeinweisung inbegriffen, die an einem gesondert zu vereinbarenden Ort und Termin, spätestens aber 4 Wochen nach Übergabe des Gerätes, durch einen Techniker des Auftragnehmers durchzuführen ist.
6. Der Auftragnehmer ist für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Geräteübergabe verpflichtet, ausreichend Ersatzteile vorzuhalten, um Prangl in diesem Zeitraum jederzeit, auch kurzfristig, mit erforderlichen Ersatzteilen beliefern zu können.

7. Bei Ersatzteillieferungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einem 24-Stunden-Lieferservice vom Zeitpunkt der Bestellung bis zum Eingang der Teile bei der zuständigen Prangl-Niederlassung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sowohl den Frachtführer als auch die Versandnummer in seiner Auftragsbestätigung anzuführen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prangl sämtliche benötigten Zeichnungen und Skizzen bereits vor der physischen Geräteelieferung in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
9. Die Geräte sind ohne Herstellerbeschriftung, jedoch mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeklebung und einer mit Prangl im Detail abzustimmender Prangl-Aufschrift zu versehen.

VIII. Rechnungslegung

1. Die Grundlagen für die Abrechnung von erbrachten Lieferungen und Leistungen bilden die von den zuständigen Prangl-Mitarbeitern bestätigten Gegenscheine bzw. Arbeitszeitchweise, die den Rechnungen beizulegen sind.
2. Ordnungsgemäß gelegte Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt durch Prangl, frühestens jedoch 14 Tage nach vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer fällig.
3. Die Übermittlung von drei Ausfertigungen einer allen Formvorschriften des UStG 1994 und der Bestellung einschließlich dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" entsprechenden Rechnung ist Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit.
4. Rechnungen für Teillieferungen sind deutlich als "Teilrechnungen" zu kennzeichnen.
5. Forderungen des Auftragnehmers gegen Prangl dürfen an Dritte nicht abgetreten werden (Zessionsverbot), es sei denn, Prangl stimmt einer Abtretung schriftlich zu.
6. Prangl ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Umgekehrt ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Prangl aufzurechnen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Prangl Änderungen der Firmenbezeichnung bzw. der Adresse sowie der Bankverbindung umgehend schriftlich bekanntzugeben.

IX. Zahlung

1. Die Zahlungen erfolgen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder 45 Tage netto ab Rechnungserhalt.
2. Bis zur Beseitigung von Mängeln der Lieferung ist Prangl berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
3. Zahlungen von Prangl bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

X. Bestellunterlagen

Die dem Auftragnehmer von Prangl zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen bleiben im Eigentum von Prangl und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung der Bestellung an Prangl unaufgefordert zurückzugeben.

XI. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Details bezüglich der mit Prangl abgeschlossenen Geschäfte – wie etwa Preise, Typ und Anzahl der gelieferten Geräte – vor allem gegenüber Konkurrenten von Prangl geheim zu halten.

XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" – aus welchem Grund auch immer – unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt in diesem Fall jeweils die Regelung, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem ursprünglich verfolgten Zweck am ehesten entspricht.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Für allfällige aus den Bestellungen entstehende oder damit zusammenhängende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden, sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.